

**Satzung der Stadt Bergkamen über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege
vom.....**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666), **zuletzt geändert durch Art. 4 Transparenzgesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW.S.950)**, des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), **zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 06.07.2009 (BGBl. I S. 1696)** sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 29.10.1991 – SGB VIII – vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462), hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 18.03.2010 **folgende Satzung** über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege beschlossen:

§ 1

Art der Beiträge und Zuständigkeit

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII wird gem. § 23 Abs. 1 KiBiz ein öffentlich rechtlicher Beitrag erhoben. Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen öffentlich-rechtlichen Beitrag zu den Jahresbetriebskosten der örtlichen Tageseinrichtungen oder zu den Kosten der Tagespflege zu entrichten, der in monatlichen Teilbeträgen zu leisten ist. Die Beitragshöhe ergibt sich aus der Beitragstabelle gemäß Anlage 1.
- (2) Der örtliche Träger der Jugendhilfe ist das Jugendamt der Stadt Bergkamen. Der Kostenbeitrag wird vom Jugendamt als örtlichem Träger der Jugendhilfe für die Tagespflege, für städtische Einrichtungen und Einrichtungen der freien Träger gleichermaßen erhoben.
- (3) Der Kostenbeitrag wird durch Kostenbescheid festgesetzt.

§ 2

Beitragspflichtige

Beitragspflichtige sind Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz **in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.10.2009 (BGBl. I S. 3366, 3862) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums vom 22.12.2009 (BGBl. I S 3950)** gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 3

Beitragszeitraum, Fälligkeit

- (1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr, dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt oder auf Grund einer frist- und formgerechten Kündigung des bestehenden Betreuungsvertrages mit einer Tageseinrichtung.
- (2) Eine Umgehung der Beitragspflicht durch Kündigung in den Ferienmonaten ist ausgeschlossen. Während der letzten drei Monate vor Eintritt der Schulpflicht ist eine Vertragskündigung nicht möglich, es sei denn, es liegen besondere Gründe vor.
- (3) Der Kostenbeitrag für Tageseinrichtungen wird für das Kindergartenjahr festgesetzt und ist in zwölf Monatsbeiträgen zu entrichten. Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der Einrichtung sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.
- (4) Die Elternbeiträge werden jeweils zum 05. eines Monats fällig.

§ 4

Ermittlung der Beitragshöhe

- (1) Die Zahlungspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Brutto-Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen.
- (2) Der monatlich zu entrichtende Elternbeitrag wird vom Jugendamt für jedes Kindergartenjahr neu ermittelt. Grundlage der Berechnung ist das aktuelle Jahreseinkommen in Verbindung mit einem von-Hundert-Satz, der sich aus der Zugehörigkeit zu einer Einkommensstufe in Verbindung mit der gewählten Betreuungszeit aus den Tabellen der Anlage 1 ergibt. Maßgeblich ist das Alter des Kindes am Stichtag 01.11. des jeweiligen Kindergartenjahrs.
- (3) Der Elternbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt. Eine Änderung im laufenden Jahr erfolgt nur, wenn sich das bisher festgestellte Einkommen dauerhaft um mehr als 20 Prozent erhöht oder verringert. In diesem Fall wird der Elternbeitrag ab dem Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt – auch rückwirkend - neu festgesetzt.
- (4) Der Nachweis des Eltereinkommens entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bergkamen zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragstabelle für die gewählte Betreuungszeit ausgewiesenen Beitrags verpflichten.
- (5) Kosten für ein Mittagessen sind im Elternbeitrag nicht enthalten. In Kindertageseinrichtungen wird das Entgelt für das Mittagessen vom jeweiligen Träger festgestellt und abgerechnet. Für die städtischen Tageseinrichtungen wird der aus der Anlage 2 zu dieser Satzung ersichtliche Verpflegungskostenbeitrag erhoben.

§ 5 Einkommen

- (1) Einkommen nach dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes **in der vorgenannten Fassung**. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gem. Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. **Das staatliche Kindergeld sowie das staatliche Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € bleiben unberücksichtigt.** Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz **in der vorgenannten Fassung** zu gewährende Freibeträge vom ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das aktuelle Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen, sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- oder Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Änderungen, die zu einer Erhöhung führen können, sind von den Eltern unverzüglich anzugeben.

§ 6 Beitragshöhe

Entsprechend der Zugehörigkeit zur jeweiligen Stufe des Einkommens ergibt sich der monatlich zu zahlende Elternbeitrag aus der Beitragstabelle gemäß Anlage 1. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag für die Betreuungszeit erhoben, für die das Kind angemeldet ist.

§ 7 Beitragsermäßigung, Härterege lungen

- (1) Besuchen gleichzeitig zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen eine Tageseinrichtung für Kinder oder erhalten Tagespflege, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der jeweils höchste Elternbeitrag zu zahlen.
- (2) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz **in der vorgenannten Fassung** gewährt oder Kindergeld gezahlt, ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Tabelle der Anlage 1 für ein Einkommen von **16.001 €** ergibt, es sei denn, nach der Anlage 1 ergibt sich ein geringerer Beitrag.

§ 8

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilen die Träger der Tageseinrichtung der Stadt Bergkamen die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Buchungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.
- (2) Bei Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung, bei der jährlichen Überprüfung oder auf Verlangen haben die Eltern gegenüber der Stadt Bergkamen ihr Einkommen anzugeben und nachzuweisen. Hierzu sind sämtliche für die Beitragsermittlung erforderlichen Belege einzureichen. Die Beitragspflichtigen haben innerhalb von 4 Wochen nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse zu geben.
- (3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für eine Bemessung des Elternbeitrags maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Kommen die Beitragspflichtigen ihrer Auskunfts- und Anzeigepflicht nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

§ 9

Festsetzung des Elternbeitrags

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt durch Bescheid.
- (2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Bergkamen aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.
- (3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 8 Abs.4 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind: Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

§ 10

Kindertagespflege

- (1) Gem. §§ 23 und 24 SGB VIII hat das Jugendamt ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tagespflege vorzuhalten. Die Förderung der Tagespflege umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung. Das Jugendamt hat folgende Aufgaben auf den Bergkamener Verein „Familiäre Kinder-Tagesbetreuung e.V.“ übertragen:

- Werbung von Tagespflegepersonen
- Beratung von Tagespflegepersonen und Eltern

- Überprüfung der Eignung von Tagespflegepersonen
- Vermittlung von Kindern in Tagespflege
- Schulung und Fortbildung von Tagespflegepersonen und
- Berichterstattung gegenüber dem Jugendamt bei Anträgen auf Kostenübernahme im Rahmen des **§ 23 SGB VIII**.

- (2) Auf Grund der Empfehlung des Vereins „Familiäre Kinder- Tagesbetreuung e.V.“ entscheidet das Jugendamt über die Übernahme von Kosten der Tagespflege nach **§ 23 SGB VIII**.
- (3) Die Kosten für die Verpflegung des Kindes sind nicht Bestandteil der Betreuungskosten und müssen zwischen den Eltern und der Tagespflegestelle festgelegt werden.
- (4) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Kindertagespflege zu entrichten. Die Regelungen der §§ 4-9 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (5) Der gemäß Anlage 1 ermittelte Elternbeitrag darf die tatsächlichen Kosten der Tagespflege nicht überschreiten.
- (6) Wenn für ein Kind zusätzlich zum Besuch einer Kindertageseinrichtung noch Tagespflege geleistet wird, werden die in den Betreuungsverträgen mit der Tageseinrichtung und der Tagespflegestelle festgelegten Stundenzahlen addiert. Der Differenzbetrag zwischen dieser Summe und den Kosten der Tageseinrichtung ist als Kostenbeitrag für die Tagespflege zu fordern.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Stadt Bergkamen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege vom 12.06.2008 zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 11.02.10 außer Kraft.

Bergkamen, 18.03.2010

Schäfer
Bürgermeister

Turk
Schriftführer